



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-09-16

= RSS-E 21/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Herbert Schmaranzer, Helmut Hofbauer und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller eine zusätzliche Versicherungsentschädigung für den Einbruchsdiebstahl vom 2.3.2009 im Falle der Wiederbeschaffung in Höhe von € 86.271,90 und im Falle der Nichtwiederbeschaffung in Höhe von € 60.390,33 zu leisten.

Begründung

Der Antragsteller schloss mit der antragsgegnerischen Versicherung aufgrund des Antrages vom 11.4.2008 mit Wirkung vom 1.5.2008 eine Einbruchsdiebstahlversicherung im Rahmen einer Haushaltsversicherung ab. Dieser Versicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH), Fassung 2002 zugrunde.

Art 2 Pkt 3.3 der ABH 2002 lautet:

3.3 HAFTUNGSBEGRENZUNGEN

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt:

a) in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

aa) für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel EUR 1.850,00, davon freiliegend EUR 370,00,

bb) für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 8.100,00, davon freiliegend EUR 2.200,00,

b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) EUR 20.000,00,

c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer, EUR 60.000,00.“

Art 6 der ABH lautet:

„1. ERSATZLEISTUNG

(...)

1.2 Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens). (...)

Als Versicherungssumme für den gesamten Wohnungsinhalt sind € 2.541.850,-- vereinbart. Laut Polizzae gilt weiters folgende Klausel:

„Versichert ist: (...)

Geldschrank 100kg bis 250 kg

Fabrikat Wertheim

Type 3/c/3

EUR 30.000,-- Versicherungssumme für Inhalt eines Geldschrankes

(...)

Als „individuelle Vereinbarung zum gesamten Vertrag“ wurde außerdem in die Polizze folgende Klausel aufgenommen:

„Abweichend gilt für den freiliegenden Inhalt eines 100kg Safes zuzüglich zur Gesamt VS eine Versicherungssumme von EUR 220.000,- als vereinbart. (...)“

Am 2.3.2009 wurde von Einbrechern der 250kg schwere, aber nicht eingemauerte Tresor in der Wohnung des Antragstellers aufgeschnitten und daraus Schmuck und Uhren gestohlen. Laut dem von der Antragsgegnerin bei der [REDACTED] in Auftrag gegebenen Gutachten wurden Uhren und Schmuck im Gesamt(neu)wert von € 602.281,40 gestohlen, dazu kamen kausale Beschädigungen in Höhe von € 25.950,37. Vom Diebsgut wurden dem Antragsteller von der Antragsgegnerin einige Uhren mit der Begründung ersetzt, dass sie als Gebrauchsgegenstände zu werten seien. Darunter war eine Armbanduhr der Marke IWC Porsche Design.

Insgesamt rechnete die antragsgegnerische Versicherung mit Schreiben vom 2.6.2009 wie folgt ab:

„Schmuck im Tresor	€ 220.000,--
Schmuck im Behältnis	€ 14.000,--
Schmuck freiliegend	€ 4.000,--
Sachwerte	€ 9.562,--
Beschädigungen	€ 25.550,37
	-----
	€ 273.112,37
Abzüglich A-Conti	€ 100.000,--
Restentschädigung	€ 173.112,37“

Aufgrund des Umstandes, dass die Haftungssumme von Schmuck in Höhe von € 220.000,-- bereits erschöpft war, wurden 15 weitere, im folgenden beschriebene Uhren, die von der Antragsgegnerin „aufgrund ihrer Beschaffenheit“ als Schmuck bewertet wurden, nicht ersetzt.

Es handelt sich um folgende Uhren:

1. Damenarmbanduhr Patek Philippe, ellipsenförmiges (ca. 1mm breites) bandförmiges Gehäuse mit schwarzem Ziffernblatt und Streifensymbolen für die einzelnen Stunden, normale Uhrzeiger und eine rund 0,5mm breite Aufschrift der Marke Patek Philippe. Das Gehäuse besteht aus 18kt Weißgold, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (wegen des gestiegenen Goldpreises um 10% aufgewertet) € 5.516,50.
2. Damenarmbanduhr Rolex Cellini, goldenes Gehäuse, das auf der Sichtfläche mit etwa einem 1mm breiten Kreis zum Ausdruck kommt, graues Ziffernblatt, normale Uhrzeiger und eine rund 0,5mm breite Aufschrift der Marke „Rolex“, darunter „Cellini“. Das Gehäuse besteht aus 18kt Gelbgold, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 1.918,40.
3. Damenarmbanduhr Jean Lassale, rechteckiges, an den Ecken abgeschrägtes Gehäuse, das an der Sichtfläche eine weniger als einen halben mm breite Umrandung zum Ausdruck bringt. Ziffernblatt schwarz. Tatsächlich besteht das Gehäuse aus 18kt Gelbgold, Aufschrift einer Marke ist auf der Abbildung nicht erkennbar, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 1.998,70.

4. Damenarmbanduhr Piaget, rechteckiges, massiv gelbgoldenes Gehäuse, das auf der Sichtfläche mit einer etwa 2mm breiten Umrandung zum Ausdruck gebracht wird, hellbraunes Ziffernblatt mit zwei schwarzen Zeigern. Die Marke Piaget ist in einer etwa 0,5mm hohen Schrift aufgebracht, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Lederarmband. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 3.473,80.
5. Herrenarmbanduhr Piaget, massiv 18kt-weißgoldenes Gehäuse, rechteckig mit leicht abgeschrägten Ecken, das auf der Sichtfläche mit einer rund 2 mm breiten goldenen Umrahmung zum Ausdruck kommt. Hellbraunes Ziffernblatt mit 2 schwarzen Zeigern und ca. 0,5mm hohen Markenangabe, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 6.395,40.
6. Herrenarmbanduhr Rolex Cellini, 18kt-Gelbgold-Gehäuse, das auf der Sichtfläche in einer ca. 1mm breiten Umrandung zum Ausdruck kommt. Das Ziffernblatt ist hellbraun, weist für die Stundeneinteilung Striche auf, die Zeiger sind schwarz, der Markenname Rolex ist in der oberen Hälfte mit einem Krönchen anstelle der 12-Uhr-Markierung etwa 0,5mm groß wiedergegeben, etwa mm-groß ist in der unteren Hälfte die Bezeichnung Cellini aufgebracht, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 1.998,70.
7. Herrenarmbanduhr Jaeger le Coultre, aus Rotgold, ohne Angabe des Feingehaltes, das kreisrunde Gehäuse kommt auf der Sichtfläche mit einer ca. 1-2mm breiten Umrahmung zum Ausdruck, das Ziffernblatt ist schwarz, die

Stundenangaben sind größtenteils durch symbolische Streifen, zum anderen Teil durch Zahlenangaben zum Ausdruck gebracht, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 8.910,--.

8. Herrenarmbanduhr Rolex Cellini, rechteckiges Gehäuse aus 18kt Gelbgold, das auf der Schauffläche mit einem 1 bzw. 2mm breiten Streifen zum Ausdruck kommt, hellbraunes Ziffernblatt mit 4 Streifen, sonst mit Stundenangabe, schwarze Zeiger, aus der Uhrenexpertise ist unter der Rubrik „Gefasste Edelsteine“ vermerkt: „Geh.Nr. A 742615, Ref.Nr. 4112“. Aus dem Foto ist kein Edelstein auf der Schauffläche erkennbar. Die Wiedergabe der Marke ist wie bei der vorangehenden Rolexuhr gestaltet, Lederarmband. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 2.398,--.
9. Herrenarmbanduhr Vacheron Constantin, 18kt Gelbgold-Gehäuse, das auf der Schauffläche in einer kreisförmigen, ca. 1mm breiten Umrandung zum Ausdruck kommt. Ziffernblatt weiß, Zeiger und die Streifen, die die Stunden wiedergeben, schwarz. Im oberen Teil befindet sich ein ca. 1mm großes dunkles Malteserkreuz, darunter ca. 0,5mm groß die Marke, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben, weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 6.155,60.
10. Herrenarmbanduhr Piaget, Gehäuse „Weißgold“ ohne Karatangabe, kreisförmige, etwa 1mm breite Umrandung, Ziffernblatt hellgrau, im oberen Teil mit der ca. 1mm großen Markenangabe, die Stunden in römischen Ziffern, die Zeiger schwarz, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 5.436,20.

11. Herrenarmbanduhr IWC, kreisrundes Gehäuse aus Platin, das in einer rund 1mm breiten Umrandung zum Ausdruck kommt, weißes Ziffernblatt mit Streifen für die einzelnen Stunden, und der ca. 1mm große Markenangabe im oberen Bereich, dunkle Zeiger, weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 11.117,70.
12. Herrenarmbanduhr Patek Philippe, ellipsenförmiges (ca. 1mm breites) bandförmiges Gehäuse mit dunkelblauem Ziffernblatt und Streifensymbolen für die einzelnen Stunden, normale Uhrzeiger und eine rund 0,5mm breite Aufschrift der Marke Patek Philippe. Das Gehäuse besteht aus 18kt Weißgold, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben. Weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 6.794,70.
13. Herrenarmbanduhr Audemars Piguet, Material des kreisrunden Gehäuses nicht angegeben, die Umrahmung ist etwa 1-2mm breit, Ziffernblatt schwarz, die Ziffern in heller Farbe, teils in römischen Zahlen, teils in Strichen, Zeiger hell, Markenangabe ca. 1mm im oberen Bereich, weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 12.650,--.
14. Herrenarmbanduhr Audemars Piguet, Gehäuse „Weißgold“ ohne Karatangabe, kreisrundes Ziffernblatt, die Umrandung ca. einen halben mm breit, Ziffernblatt hell, die Ziffern durch Streifen symbolisch dargestellt, Zeiger schwarz, weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder

Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 9.350,--.

15. Herrenarmbanduhr Rolex Cellini, Gehäuse 18kt Weißgold, das auf der rechteckigen Schaufläche in einer ca. 0,5-1mm breiten Umrandung zum Ausdruck kommt, Ziffernblatt schwarz, Ziffernangabe in hellen Streifen, die Markenangabe erfolgt im oberen Teil ca. 0,5mm groß, ein Krönchen symbolisiert 12 Uhr, weder Ziffernblatt noch Gehäuse weisen einen Schmuck auf, eine Erkennbarkeit, ob nur eine Vergoldung oder Massivgold vorliegt, ist nicht gegeben, an die Uhr war ein Lederarmband angeschlossen. Schätzwert (um 10% aufgewertet) € 2.158,20.

Rechtlich folgt:

Die vom Sachverständigen ermittelten Schätzwerte sowie die Qualifikation des aufgebrochenen Tresors wurden von der antragsgegnerischen Versicherung nicht in Zweifel gezogen.

Die Haftungsbegrenzung für den Tresorinhalt gilt nur für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen. Darunter fallen keine Gebrauchsgegenstände, deren Ersatz daher nur durch die Gesamtversicherungssumme begrenzt ist. Bei Art 2 Pkt. 3.3 der ABH handelt es sich um eine Risikobeschränkung, für deren Vorliegen der Versicherer beweispflichtig ist. Der Standpunkt der antragsgegnerischen Versicherung, die gegenständlichen Uhren seine allein aufgrund der dabei verwendeten Edelmetalle als Schmuck im Sinne der Bedingungen zu beurteilen und dieser Beweis damit schon erbracht, kann allerdings aus folgenden Gründen nicht geteilt werden:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914, 915

ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (7 Ob 31/91, VR 1992/277; 7 Ob 6/92, VR 1992/284; RIS-Justiz RS0050063). Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie – wie hier – nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901). In allen Fällen ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu berücksichtigen. Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten im Sinne des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, also des Versicherers gehen (7 Ob 262/05p mwN; 7 Ob 81/06x). Der einem objektiven Betrachter erkennbare Sinn der „Schmuckklausel“ ist es, eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Versicherers zu schaffen. Der Versicherungsnehmer soll nicht Pretiosen in großer Anzahl in seiner meist doch nicht so gut wie in einem Banksafe gesicherten Wohnung einlagern.

In der Haushaltsversicherung wird die Gesamtheit der Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch in einem privaten Haushalt dienen, sohin der Inbegriff beweglicher Sachen des privaten Lebens, versichert (vgl Beckmann/Matusche/Beckmann, Handbuch des Versicherungsrechtes<sup>2</sup>, § 32 Rn 1). Soweit sich Sachen mehrfach zuordnen lassen, muss ohne Rücksicht auf die Auswirkung im Einzelfall diejenige Vorschrift den Vorzug haben, welche die speziellere ist (vgl Martin, SVR<sup>3</sup>, U III 23). Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die oben aufgezählten Uhren über ihre Funktion als Gebrauchsgegenstand hinaus noch eine Schmuckfunktion ausüben.

Die deutsche Bedingungsfrage (§ 19 VHB 92) sowie die deutsche Lehre (Martin SVR<sup>3</sup>, U III 23 und 51) sowie die deutsche

Rechtsprechung (VersR 1994, 1465; r+s 2006, 244) können zur Auslegung der vorliegenden Rechtsfrage nicht herangezogen werden, weil dort der gegenständliche Risikoausschluss ganz anders formuliert wird: Wertsachen sind ... alle Sachen aus Gold und Platin. Damit wird die Risikobeschränkung nicht von einem äußeren Eindruck abhängig gemacht, sondern allein von der Konsistenz des verwendeten Materials. Diese Risikobeschränkung ist auch präziser nachzuvollziehen und damit auch für den Verbraucher transparent.

In der E 7 Ob 18/00y des OGH wurden mit Diamanten, Saphiren und Rubinen besetzte Herrenarmbanduhren der Marken Rolex und Patek Philippe als Schmuck bewertet. Dabei wurde ausgesprochen, dass der äußere Gesamteindruck von diesem Edelsteinbesatz derart geprägt war, dass diese Uhren als Schmuck und nicht als Gebrauchsgegenstände zu beurteilen waren. Im vorliegenden Fall kann der antragsgegnerischen Versicherung zwar zugestanden werden, dass es nach der Lebenserfahrung einen kleinen Kreis von Menschen gibt, die vom äußeren Erscheinungsbild her schon erkennen können, dass es sich um eine hochpreisige Uhr handelt, aber auch diesen Kennern ist eine Überprüfung, ob es sich beim Gehäuse um Massivgold oder eine Vergoldung handelt, verwehrt. Selbst wenn man dazu ins Treffen führt, dass gewisse Markenfirmen ihre Uhren nur in Gold ausführen, tauchen am Markt immer wieder täuschend echte Falsifikate auf, sodass der wahre Wert der Uhr letztlich nur durch eine Sachverständigenuntersuchung ermittelt werden kann. Bei den in der Uhrenbranche nicht versierten Menschen, und diese stellen die überwiegende Mehrheit dar, machen die oben beschriebenen Uhren den Eindruck eines Gebrauchsgegenstandes ohne schmückende Beigaben. Dazu kommt, dass die hier überwiegend vertretenen Herrenarmbanduhren unter der Hemdmanschette und dem Sakko getragen werden und in den allerwenigsten Fällen anderen Personen sichtbar gemacht werden, es sei denn, der Träger oder

die Trägerin legen es darauf an, dass die Uhren gesehen werden. Unter „Schmuck“ werden nach dem Sprachgebrauch Verzierungen und Verschönerungen verstanden, sohin Gegenstände, die die Menschen am Körper oder an der Kleidung auffällig platziert tragen, um die Aufmerksamkeit anderer Menschen auf sich zu richten. Schmuck kann auch durchaus praktische Funktionen ausüben, wie zB. Fibelschnallen, Gürtel und Knöpfe, die dem Mitmenschen gegenüber deutlich sichtbar gemacht werden (vgl Brockhaus, Lexikon<sup>21</sup>, 24.Bd., unter „Schmuck“). Bei der Unterscheidung, ob noch ein Gebrauchsgegenstand vorliegt oder bereits ein Schmuck, ist neben dem äußeren Erscheinungsbild auch die Verkehrsanschauung zur Auslegung der Versicherungsbedingungen maßgeblich. In den vergangenen Jahrhunderten wurde von wohlhabenden Bürgern die sogenannte goldene Uhr als besonders genau gehender Chronograph gegenüber dem billigeren, aber damals technisch nicht so wertvollen Normalmetalluhren bevorzugt. Dass diese Art von Billiguhren heutzutage einen vollkommenen technischen Standard bieten, änderte in der Verkehrsanschauung der Bevölkerung nichts an der besonderen Qualität einer in Edelmetall gehaltenen Uhr.

Beispielsweise bleibt auch ein PKW der Marke „Rolls-Royce“ mit einem Kühlergrill aus Chrom-Nickel-Stahl trotz seiner Hochpreisigkeit ein Auto und damit ein Gebrauchsgegenstand, obwohl seine Innenausführung luxuriös ist. Auch sonst können sich in einem Normalhaushalt durchaus wertvolle Gebrauchsgegenstände befinden, so zB das Familiensilber oder ein spezielles Porzellanservice bzw. Kunstgegenstände.

Die vorliegenden Uhren können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht als „Schmuck“ im Sinne der Klausel qualifiziert werden.

Besondere Bedingungen gehen den allgemeinen Bedingungen vor (VersE 1659 = VR 1996/423). Die betragsmäßigen Beschränkungen im Art 2 Pkt 3.3 sowie in der Polizze Seite 1 unten werden durch die Sondervereinbarung lt. Schreiben der antragsgegnerischen Versicherung vom 21.09.2006 (=Seite 3 der Polizze), wo eine zusätzliche Versicherungssumme von € 220.000 für den freiliegenden Inhalt des Safes zugesagt wird, derogiert.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die gegenständlichen Uhren nicht den Beschränkungen Art 2 Pkt 3.3, nicht der Beschränkung von € 30.000 für den Inhalt eines Geldschrankes (Seite 1 der Polizze), und auch nicht der Beschränkung der im Vorabsatz zitierten Sondervereinbarung, unterliegen, weil es sich um in einem Safe eingelagerte Gebrauchsgegenstände handelte. Die für diesen Fall gegebene erhöhte Versicherungssumme von € 2.761.850,-- (€ 2.541.850 + € 220.000) wurde durch den vorliegenden Schadensfall nicht ausgeschöpft.

Für die vereinbarte Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes liegen keine Unterlagen über die erfolgte Wiederbeschaffung vor, für den Fall, dass eine solche unterbleiben sollte, steht dem Versicherungsnehmer nur der Zeitwert zu.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 4. Dezember 2009